

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat (BT- Drucksachen 20/3717, 20/1850, 20/1851 und 20/3973) am 28.11.2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts“, zu weiteren Gesetzesentwürfen und zu dem Antrag „Keine Abschiebungsoffensive – für ein wirksames Bleiberecht“ am 28. November 2022 Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält zum einen Regelungen zur Einführung eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts, daneben aber auch Regelungen zu sonstigen Bleiberechtsnormen, Familiennachzug, Fachkräftezuwanderung sowie Abschiebungs- und Ausweisungsrecht. Der Paritätische Gesamtverband nimmt im Folgenden zu den wesentlichen Aspekten des Regierungsentwurfs Stellung.

Die Einführung eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts als Brücke in eine der bereits bestehenden Bleiberechtsregelungen ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Paritätische Gesamtverband spricht sich seit Langem dafür aus, Menschen mit einer Duldung nach spätestens 5 Jahren ein Aufenthaltsrecht zu verleihen. Der Paritätische begrüßt außerdem, dass zahlreiche seiner zum Referentenentwurf eingereichten Verbesserungsvorschläge im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung Berücksichtigung gefunden haben.

Damit die geplante Regelung nicht ihr Ziel verfehlt, Kettenduldungen zu beenden sowie die Integration der betroffenen Menschen zu fördern, bedarf es jedoch noch wesentlicher Korrekturen des geplanten Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG-E), insbesondere:

- Die Streichung des Stichtags (1. Januar 2022), damit auch in Zukunft Menschen, die sich länger als 5 Jahre geduldet in Deutschland aufhalten, die Regelung in Anspruch nehmen können.
- Eine Verlängerungsoption, wenn von den Betroffenen alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wurden, die Bedingungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der vorgesehenen Frist von einem Jahr aber noch nicht erfüllt werden können.
- Entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrages muss bei Vorliegen der vorgesehenen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c bestehen und keine Soll-Regelung.

Darüber hinaus bedarf es vor allem folgender weiterer Verbesserungen des Gesetzesentwurfs, damit der im Koalitionsvertrag angekündigte Paradigmenwechsel im Migrationsrecht tatsächlich gelingt:

- Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 25a AufenthG auf junge Menschen unter 14 Jahren, auf junge Menschen mit Handicap sowie die Anerkennung weiterer Integrationsleistungen neben dem Schulbesuch.
- Die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Teilnahme am Integrationskurs für alle Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus von Anfang an.
- Die Abschaffung des erforderlichen Nachweises von Deutschkenntnissen im Rahmen des Familiennachzugs in allen Fällen (und nicht nur bei Fachkräften).

Die geplanten Verschärfungen im Ausweisungs- und Abschiebungshaftrecht hingegen lehnt der Paritätische Gesamtverband entschieden ab.

Die Gesetzesbegründung lässt an keiner Stelle erkennen, warum gerade diese Maßnahmen geeignet und erforderlich wären, um Personen abzuschieben und warum es erforderlich ist, den Maßstab für eine Ausweisung von anerkannten Geflüchteten und subsidiär Geschützten derart massiv abzusenken. Im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag angekündigte sog. „Rückkehr offensive“ ist vielmehr anzuerkennen, dass erheblich mehr Menschen freiwillig ausreisen, als dies statistisch erfasst wird. Die aktuelle Zahl der Abschiebungen erklärt sich auch damit, dass Ausländerbehörden vollkommen überlastet sind und in Hauptherkunftsländer wie z.B. Afghanistan nicht mehr abgeschoben werden kann.

Gesetzlichen Handlungsbedarf gibt es aus Sicht des Paritätischen allerdings für eine Regelung zur **Pflichtverteidigung im Abschiebungshaftrecht**, da in den vergangenen Legislaturperioden immer wieder das Ausweisungs- und Abschiebungshaftrecht verschärft wurde, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Betroffenen Zugang zu einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren haben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. § 25a AufenthG-E: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen / besser: bei jungen Menschen

Die erforderliche Voraufenthaltszeit sowie die Dauer des erfolgreichen Schulbesuchs werden von 4 auf 3 Jahre reduziert, gleichzeitig wird die Antragstellung zukünftig nicht nur bis zum Abschluss des 21. Lebensjahres, sondern bis zum Abschluss des 27. Lebensjahres möglich sein.

Beide gesetzlichen Verbesserungen, die langjährigen paritätischen Forderungen entsprechen, begrüßen wir ausdrücklich.

Um die Regelung praxis- und lebensnah auszugestalten, bedarf es jedoch folgender weiterer Verbesserungen:

a) Kinder unter 14 Jahren einbeziehen

Nach der aktuellen Entwurfsfassung sind Kinder unter 14 Jahren weiterhin von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen. So orientiert sich die Formulierung „jugendlich“ an § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz.¹ Danach ist jugendlich, wer das 14. Lebensjahr, nicht aber bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. In der Praxis gibt es viele geduldete Kinder, die die Voraufenthaltszeiten sowie die sonstigen Integrationsleistungen des § 25a Abs. 1 AufenthG, insbesondere die des erfolgreichen Schulbesuchs, längst erfüllen. Bis zu ihrem 14. Geburtstag leben sie jedoch in ständiger Angst vor der Abschiebung, eine Tatsache, die mit dem in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, nicht in Einklang zu bringen ist. Um die Integrationsleistungen auch von Kindern anzuerkennen und ihnen eine verlässliche und sichere Perspektive zu bieten, ist die Altersgrenze aufzuheben. In Anlehnung an die Definition in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sollte die Formulierung „Jugendliche und junge Volljährige“ im Gesetzestext sowie in der Überschrift durch „junge Menschen“ ersetzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass alle jungen Menschen unter 27 Jahren von der Regelung erfasst werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Bundesratsausschusses AIS vom 05.09.2022 (Drucksache 367/1/22).

b) Weitere Integrationsleistungen anerkennen

Um sicher zu stellen, dass mit der Ausweitung der Altersgrenze bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch eine nennenswerte Anzahl von jungen Erwachsenen von der Bleiberechtsregelung des § 25a AufenthG begünstigt wird und um den bestehenden Erfolgsdruck, der auf den jungen Menschen lastet, zu reduzieren, sollten in § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG weitere anerkennenswerte Integrationsleistungen aufgenommen werden.

Statt auf einen „erfolgreichen“ Schulbesuch sollte deshalb auf einen „erfolgreichen oder regelmäßigen“ Schulbesuch abgestellt werden.

Daneben sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG auch jungen Menschen erteilt werden, die ihre gute Integration auf andere Weise belegen können. Gerade mit Blick auf die Erweiterung des Personenkreises auf junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres scheint dies unabdingbar. Junge Menschen, die im Alter von 16 Jahren oder älter einreisen, haben in der Regel kaum die Möglichkeit, einen deutschen Schulabschluss zu erwerben, da die Vollzeitschulpflicht in den meisten Bundesländern nur bis zum Abschluss der 10. Klasse gilt. Einigen gelingt es, durch den Besuch einer Abendschule oder eines Berufskollegs den Schulabschluss in Deutschland zu erwerben. Andere schaffen es, eine Berufsausbildung auch ohne Schulabschluss oder mit einem anerkannten Schulabschluss aus dem Herkunftsland aufzunehmen oder nehmen eine anderweitige lebensunterhaltssichernde Beschäftigung auf. Um der Lebenssituation der jungen Volljährigen gerecht zu werden, sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG aber auch jungen Menschen erteilt werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Beantragung arbeiten, sich in einer Ausbildung, einem Studium, einem gesetzlich

¹ Vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 42.

geregelten Freiwilligendienst (BFD, FSJ etc.), einer Einstiegsqualifizierung, einem Praktikum, einem Deutsch- oder Integrationskurs oder in einer anderweitigen berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahme befinden.

c) Junge Menschen mit Handicap einbeziehen

Junge Menschen mit einem körperlichen, geistigen oder seelischen Handicap sind aufgrund der eng gefassten Integrationsleistungen bislang in der Praxis von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen ausgeschlossen. Während in § 25b Abs. 3 AufenthG eine Ausnahme von bestimmten Integrationsleistungen für Menschen mit Handicap vorgesehen ist, fehlt eine solche gesetzliche Ausnahme in § 25a AufenthG. Junge Menschen, die aufgrund ihres Handicaps nicht in der Lage sind, einen anerkannten Schulabschluss zu erwerben sowie junge Menschen, die in einer Werkstatt arbeiten und den Lebensunterhalt durch diese Tätigkeit nicht im migrationsrechtlichen Sinne sichern können, haben nach der aktuellen Rechtslage keine Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a zu erhalten. Dieser faktische Ausschluss von Menschen mit Handicap verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention. Für junge Menschen mit einem körperlichen, geistigen oder seelischen Handicap muss deshalb eine gesetzliche Regelung eingeführt werden, die sowohl eine Ausnahme von den geforderten Integrationsleistungen vorsieht, als auch weitere aner kennenswerte Integrationsleistungen der jungen Menschen, unter Berücksichtigung und Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls, berücksichtigt. Gleiches gilt für Familienangehörige der jungen Menschen, die aufgrund eines Handicaps den Lebensunterhalt nicht (vollständig) sichern können.

d) Aufenthaltsrecht der Eltern, Eheleute und Lebenspartner*innen (§ 25a Abs. 2 AufenthG) auch bei überwiegender Sicherung des Lebensunterhaltes sicherstellen

In der Praxis scheitert ein in § 25a Abs. 2 AufenthG vorgesehenes abgeleitetes Aufenthaltsrecht der Eltern, Eheleute und Lebenspartner*innen der von § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigten vor allem daran, dass die vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes vorausgesetzt wird. Ist der Aufenthalt insbesondere der Eltern weiterhin unsicher und droht spätestens bei Volljährigkeit deren Abschiebung, können auch gut integrierte Jugendliche nicht zur Ruhe kommen und sich auf Schule und Ausbildung konzentrieren. Die Anforderungen an das abgeleitete Aufenthaltsrecht von Eltern, Eheleuten und Lebensgefährt*innen sollten aus diesem Grund an die Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts nach § 25b AufenthG angepasst werden und auch bei überwiegender Sicherung des Lebensunterhaltes erteilt werden.

e) Anrechnung der Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Der Paritätische begrüßt die im Gesetzentwurf aufgenommenen Klarstellungen zum Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Auch die geplante Anrechnung von Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität beim Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG ist zu begrüßen. Angesichts der im

Koalitionsvertrag geplanten Abschaffung der sog. „Duldung light“ ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb die Zeiten des Besitzes einer „Duldung light“ nur für Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E berücksichtigt werden sollen.

§ 25a Abs. 5 AufenthG-E ist deshalb wie folgt zu fassen: „Für die Anwendung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind alle Zeiten im Besitz einer Duldung anzurechnen.“

Besser wäre es aus unserer Sicht, bereits jetzt die Regelung des § 60b AufenthG entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages zu streichen. Sie bedeutet ein Arbeitsverbot und die Nichtanrechnung von Duldungszeiten. Sie verhindert damit jegliche Aufenthaltsverfestigung und trägt maßgeblich zur Verstetigung von Kettenduldungen bei.

2. § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Zunächst wird die für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderliche Voraufenthaltszeit von 8 auf 6 Jahre (bei Personen ohne Kinder) und von 6 auf 4 Jahre bei Personen mit Kindern reduziert. Dies ist begrüßenswert. Im Übrigen bleibt es bei den bisher bestehenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Die Aufenthaltszeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG sollen nur bei Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG anrechenbar sein.

Darüber hinaus bedarf es einiger weiterer Verbesserungen:

a) Anrechnung der Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Die geplante Anrechnung von Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität beim Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist ausdrücklich zu begrüßen. Angesichts der im Koalitionsvertrag geplanten Abschaffung der sog. „Duldung light“ ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb die Zeiten des Besitzes einer „Duldung light“ nur für Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E berücksichtigt werden sollen.

§ 25b Abs. 7 AufenthG-E ist deshalb wie folgt zu fassen: „Für die Anwendung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind alle Zeiten im Besitz einer Duldung anzurechnen.“

b) Identitätsklärung

Einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 8 AufenthG nur erteilt werden, wenn ihre Identität geklärt ist. Davon kann abgesehen werden, wenn sie alle zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat. Darüber hinaus gelten weiterhin die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, also insbesondere die Pflicht zu Identitätsklärung und Passbeschaffung.

Das Verhältnis von § 25b Abs. 8 AufenthG zu § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG ist aus unserer Sicht unklar und mögliche Quelle von Anwendungsproblemen in der Praxis.

Auch gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG kann zwar im Wege des Ermessens von der Identitätsklärung abgesehen werden. Dies geschieht aber in aller Regel nicht, sondern vielmehr ist gerade die Identitätsklärung häufig eines der größten Anwendungshindernisse für Bleiberechtsregelungen.

c) Konkrete Hinweispflicht der Ausländerbehörden gesetzlich verankern

Um die Identitätsklärung für alle Betroffenen praktikabler zu gestalten, sollten Ausländerbehörden stattdessen gesetzlich verpflichtet sein, im Einzelfall schriftlich konkrete, herkunftslandbezogene, mögliche und zumutbare Mitwirkungshandlungen zu benennen (Hinweis- und Anstoßpflicht). Diese Verpflichtung könnte im Rahmen des § 82 AufenthG konkreter ausgestaltet werden.

d) Eidesstattliche Versicherung zur Identitätsklärung

Wer längere Zeit (maximal ein halbes Jahr) alle von der Ausländerbehörde verlangten, möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen erfolglos vorgenommen hat, sollte – wie im Koalitionsvertrag bereits vorgesehen – die Gelegenheit haben, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, um die Identität zu klären. Die Möglichkeit der eidesstattlichen Versicherung sollte bei den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG normiert werden, die Regelung des § 25b Abs. 8 AufenthG ist aus unserer Sicht überflüssig und sollte gestrichen werden.

3. §§ 30, 32 Verzicht auf Deutschkenntnisse beim Ehegatten- und Kindernachzug

Bei Ehegatten und Kindern von Fachkräften ab dem 16. Lebensjahr soll zukünftig vom Erfordernis deutscher Sprachkenntnisse abgesehen werden.

Diese Erleichterung beim Familiennachzug von Fachkräften ist zwar einerseits durchaus begrüßenswert. Das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse muss aber generell für alle Menschen gestrichen werden, dies gibt auch der Koalitionsvertrag so vor (S. 140).

Der Paritätische hat schon in der Vergangenheit immer wieder betont, dass diese Voraussetzung diskriminierend ist, da sie nur für bestimmte Personengruppen gilt. Abgesehen davon bedeutet sie für Familien oft jahrelange Trennungszeiten, wenn aus verschiedenen Gründen der Test nicht bestanden wird oder der Besuch von Sprachkursen erst gar nicht möglich ist. Hinzu kommen die erheblichen Kosten für den Spracherwerb und -nachweis, der von vielen Familien gar nicht aufgebracht werden kann. Ein Beispiel aus unserer Beratungspraxis kann dies verdeutlichen: so muss eine Person aus Kolumbien mit Kosten von 655 € für das genannte Zertifikat rechnen. Wenn die Person nicht aus Bogotá kommt, kommen Aufenthaltskosten für die Dauer des Kurses und der Prüfung hinzu, so dass Gesamtkosten in Höhe von bis zu 1.000 Euro entstehen können. In einem Land, in dem der Mindestlohn bei 245 Euro pro Monat liegt, sind das erhebliche Kosten, die sich nur eine kleine privilegierte Schicht leisten kann. Der vorliegende Antrag der Fraktion DIE LINKE ist insofern

äußerst unterstützenswert und verweist zurecht auf die psychischen Belastungen von Paaren, die über Jahre hinweg voneinander getrennt werden.²

Im Falle von Kindern sind die Kosten für die Deutschkurse und Prüfungen noch höher, da ein höheres Sprach-Niveau verlangt wird. Für bildungsbenachteiligte Menschen bedeutet das nicht selten eine fast nicht zu überwindende Barriere und somit ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG, den besonderen Schutz von Ehe und Familie sowie das davon umfasste Recht auf ein eheliches und familiäres Zusammenleben.

Darüber hinaus ist in manchen Herkunftsländern der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse mangels verfügbarer Angebote gar nicht möglich, so dass die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dauerhaft ausgeschlossen ist.

Die vollständige Umsetzung des Koalitionsvertrages und Streichung des Erfordernisses von Sprachkenntnissen vor der Einreise in allen Fällen des Ehegatten- und Kindernachzugs muss aus diesem Grund sofort erfolgen.

Sollte es trotz der eindeutigen Formulierung im Koalitionsvertrag dabei bleiben, dass die vorgesehen Erleichterungen nur für Fachkräfte gelten sollen, so müssen jedenfalls auch Angehörige von Fachkräften mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG mit in die Regelung aufgenommen werden.

4. §§ 44, 45a AufenthG Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs und berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht der Gesetzentwurf einen (nachrangigen) Zugang zu Integrationskursen sowie zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für **alle** Personen mit einer Aufenthaltsgestattung vor. Der Paritätische begrüßt die Abkehr von der sog. positiven Bleibeperspektive sowie der Arbeitsmarktnähe von Asylsuchenden als Zugangsvoraussetzung ausdrücklich. Auf diese Weise können auch Personen, die einem Beschäftigungsverbot nach § 61 AsylG unterliegen, zu den entsprechenden Kursen zugelassen werden. Dies ist ein wichtiger Schritt, um das Ankommen und die Schaffung einer Alltagsstruktur zu Beginn des Aufenthaltes zu ermöglichen – einer Phase, die ohnehin häufig nur durch das Warten auf eine Entscheidung über den Asylantrag geprägt ist.

Trotz dieser deutlichen Verbesserung bleibt der Gesetzesentwurf hinter den Ankündigungen im Koalitionsvertrag zurück. Denn entgegen der Einigung im Koalitionsvertrag, wonach **allen Menschen**, die nach Deutschland kommen, von Anfang an Integrationskurse angeboten werden sollen, sieht der Gesetzentwurf nur eine (nachrangige) Zugangsmöglichkeit für gestattete Personen vor.

Ein Großteil der geduldeten Personen bleibt weiterhin von den Integrationskursen ausgeschlossen, da der Zugang nur für Personen mit einer sog. Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG möglich ist.

² Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Deutschnachweise beim Ehegattennachzug, BT-Drucksache 20/1850.

Andere geduldete Personen sollen hingegen weiterhin keinen Zugang erhalten.

Und während für Schutzsuchende aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch eine Gesetzesänderung klargestellt wird, dass sie Zugang zu Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Plätze haben, ist dies für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG nicht der Fall. Hier bleibt zu befürchten, dass ihnen der Zugang zum Integrationskurs verwehrt wird, selbst wenn sie nach § 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG zum Integrationskurs zugelassen werden könnten, da bei ihnen in der Regel ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein dürfte.³

Die §§ 44 und 45a AufenthG sind dahingehend zu ändern, dass alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu Integrations- und berufsbezogenen Deutschkursen erhalten.

Darüber hinaus bedeutet eine Öffnung der Integrationskurse einen steigenden Organisations- und Verwaltungsaufwand für die durchführenden Integrationskursträger. Für die dauerhafte Sicherstellung eines bedarfsgerechten Integrationskursangebots muss dieser Aufwand finanziell aufgefangen werden. Eine auskömmliche Finanzierung der Träger ist daher sicherzustellen. Die Erhöhung des Kostenerstattungssatzes ist eine Möglichkeit, die jedoch für Kursteilnehmer*innen keine Nachteile mit sich bringen sollte.

5. § 53 Abs. 3a i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 2 – Verschärfte Ausweisung von international Schutzberechtigten

Mit dem Gesetzesentwurf werden Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie subsidiär Geschützte im Hinblick auf ihren besonderen Ausweisungsschutz rechtlich gleichgestellt. Für alle drei Personengruppen wird der Ausweisungsschutz abgesenkt.

Erstens werden die Ausweisungsgründe herabgesetzt. So soll die Ausweisung künftig bei einer Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentlichen Ordnung zulässig sein. Nach geltendem Recht muss bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik oder eine terroristische Gefahr oder eine Gefahr für die Allgemeinheit wegen rechtskräftiger Verurteilung vorliegen; bei subsidiär Schutzberechtigten müssen schwere Straftaten vorliegen oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit Deutschlands. Dabei kann Gefahr für die öffentliche Ordnung laut Entwurfsbegründung bereits Fälle mittlerer Kriminalität erfassen. Die Schwelle bisher vorgesehener Ausweisungsgründe bei Schutzberechtigten liegt bei Gefahr für die Allgemeinheit wegen Verurteilung für schwere Straftaten.

Zweitens wird der Grad der Gefahr für die Ausweisung abgesenkt. Es sollen nunmehr „zwingende Gründe“ ausreichen. Dabei bezieht sich die Entwurfsbegründung auf Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 QualifikationsRL, der bei

³ So die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, AVwV AufenthG 44.4.

Versagung von Aufenthaltstiteln gilt. Bisher waren „schwerwiegende Gründe“ vorgesehen, unter Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 4 QualifikationsRL („stichhaltige Gründe“), der bei Aberkennung der Schutzberechtigung gilt. Auch wenn es sprachlich einen anderen Eindruck erweckt, legt der EuGH die Schwelle der „zwingenden“ Gründe niedriger als die der „stichhaltigen“.⁴

Drittens erweckt der im Gesetzesentwurf vorgesehene Wortlaut den Eindruck, dass die Ausweisung Schutzberechtigter künftig aus generalpräventiven Gründen zulässig sein soll. Zwar ist die explizite Bestätigung dessen, die noch in der Begründung des Referentenentwurfs stand, im Regierungsentwurf nun nicht mehr zu finden („Durch den Wegfall der Verknüpfung der Gefahr mit der konkreten Person in Absatz 3a entfällt zudem der bisherige Ausschluss generalpräventiver Gründe.“). Allerdings ist die individuell mit der betroffenen Person verknüpfte Gefahrenprognose (bisher: - “wenn er... als eine Gefahr... anzusehen ist oder er eine Gefahr... darstellt, weil er... rechtskräftig verurteilt wurde”) im Wortlaut der § 53 Abs. 3a AufenthG-E nicht mehr vorgesehen („Vorliegen zwingender Gründe“). Generalpräventive Gründe sind bei der Ausweisung von Schutzberechtigten jedoch unionsrechtswidrig.⁵ Dies ist für „ausländerrechtlich privilegierte Personengruppen“ anders als bei anderen nicht-deutschen Staatsangehörigen.⁶

Die geplante erneute Verschärfung des Ausweisungsrechts – insbesondere für anerkannte Schutzberechtigte – ist dem Koalitionsvertrag nicht zu entnehmen und weder erforderlich noch verhältnismäßig. Das Ausweisungsrecht wurde aufgrund von menschenrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben 2016 grundlegend reformiert. Diese Reform wurde von Fachleuten und der Richterschaft als gelungen und insbesondere ausgewogen angesehen. Bereits mit dem Zweiten Ausreisegesetz 2019 wurde dann das Schutzniveau für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge weiter abgesenkt – „auf das Minimum der völker- und europarechtlichen Vorgaben“, wie die Gesetzesbegründung ausdrücklich formuliert (BT-Drs. 19/10047, S. 34). Die vorgeschlagene weitere Reduzierung des Schutzniveaus bringt nicht nur das im Jahr 2016 angestrebte ausgewogene Verhältnis zwischen Ausweisungsinteresse des Staates und dem Individualinteresse des Betroffenen in eine noch größere Schiefelage, als dies seit 2019 ohnehin der Fall ist. Es legt mit Art. 24 QualifikationsRL auch einen falschen Maßstab zugrunde: denn bei der Ausweisung geht es nicht wie im Fall des Art. 24 Qualifikations-RL allein um einen Titelversagungsgrund, sondern um eine Ausreisepflicht sowie Einreisesperre. Dementsprechend würde in Deutschland anerkannten aber ausgewiesenen Schutzberechtigten die in der GFK und QualifikationsRL gewährleisteten Rechte versagt, was laut EuGH unzulässig ist.⁷

Die geplanten Verschärfungen des Ausweisungsrechts sind folglich zu streichen.

⁴ EuGH, Urteil vom 24.06.2015, C-373/13 H.T. gg. Deutschland, asyl.net: M23011, Asylmagazin 7-8/2015, Rn. 75.

⁵ Bergmann/Putzar-Sattler in Huber/Mantel AufenthG, 3. Aufl. 2021, AufenthG § 53 Rn. 23.

⁶ BVerwG, Urteil vom 12.07.2018 - 1 C 16.17 - asyl.net: M26496.

⁷ EuGH, Urteil vom 24.06.2015, C-373/13 H.T. gg. Deutschland, asyl.net: M23011, Asylmagazin 7-8/2015, Rn. 98 f.

6. § 62 Weitere Ausweitung der Abschiebungshaft

Der Referentenentwurf sieht vor, die maximale Höchstdauer der Abschiebungshaft für Straffällige beim Vorliegen bestimmter Ausweisungsinteressen von 3 Monaten auf 6 Monate zu verlängern. Bis auf den Fall der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG handelt es sich dabei um Fälle rechtskräftiger Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH, wonach eine im Anschluss an die Untersuchungs- oder Strafhaft notwendige Abschiebungshaft auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werden und die für eine Abschiebung erforderlichen Maßnahmen bereits während der Untersuchungs- und Strafhaft getroffen werden müssen⁸ sowie den grundsätzlichen Beschleunigungsgrundsatz, erscheint insbesondere die Ausweitung der Abschiebungshaft im Anschluss an eine Strafhaft unzulässig.

Darüber hinaus dürfte ein Verstoß gegen die in der Begründung zitierten Entscheidungen des BVerfG⁹ vorliegen. Aus diesen Entscheidungen folgt, dass es unverhältnismäßig wäre, die Haft anzuordnen, wenn eine Abschiebung absehbar nicht durchführbar ist. Warum Abschiebungshindernisse, die weder während einer Untersuchungs- und/oder Strafhaft noch während einer sich anschließenden dreimonatigen Sicherungshaft aus dem Weg geräumt werden konnten, während einer weiteren dreimonatigen Freiheitsentziehung beseitigt werden könnten, erschließt sich aus der Gesetzesbegründung nicht.

Die geplante Ausweitung der Abschiebungshaft hat folglich zu unterbleiben. Stattdessen sollte die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Regelung geschaffen werden, dass Kinder und Jugendliche nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen und eine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung in Fällen von Abschiebungshaft eingeführt werden. Damit Abschiebungshaft tatsächlich – wie gesetzlich und europarechtlich vorgesehen – zur ultima ratio wird, sollte eine Liste mit konkreten Alternativen zur Abschiebungshaft entwickelt werden, die die Ausländerbehörden in jedem Fall vor dem Stellen eines Haftantrages prüfen müssen.

7. § 104c Chancen-Aufenthaltsrecht

Geduldeten, die sich am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, soll eine einjährige, nicht verlängerbare Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt werden. Lebensunterhaltssicherung und Identitätsklärung werden dabei nicht vorausgesetzt. Auch wird, im Gegensatz zum Referentenentwurf, von der Vorlage eines Passes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abgesehen. Diese Klarstellung ist ausdrücklich zu begrüßen, da damit Wertungswidersprüche ausgeräumt wurden.

Die Einführung eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts, während dessen Laufzeit die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG

⁸ BGH, Beschl. v. 25.3.2010 – V ZA 9/10, Rn. 22 m.w.N.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 29. Februar 2000 – 2 BvR 347/00.

geschaffen werden können, ist grundsätzlich begrüßenswert und entspricht den Forderungen des Paritätischen Gesamtverbandes.

Damit das erklärte Ziel der Regelung erreicht werden kann, Kettenduldungen zu beenden und positive Anreize für die Identitätsklärung sowie die Integration der betroffenen Menschen zu schaffen, bedarf es aber weiterer Korrekturen des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Dies macht bereits der Gesetzesentwurf deutlich, in dessen Ausführungen zu den Gesetzesfolgen (S. 123) ohne weitere Begründung davon ausgegangen wird, dass nur etwa ein Drittel derjenigen, die das Chancen-Aufenthaltsrecht beantragen (geschätzt 98.000), die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erfüllen werden (also etwa 33.000, weitere 900 für § 25a AufenthG). Das lässt erkennen, dass davon ausgegangen wird, dass der Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in einen langfristigen Aufenthaltstitel nur für einen geringen Teil der Langzeitgeduldeten realistisch ist.

Um tatsächlich die Vorgaben des Koalitionsvertrages umzusetzen und Kettenduldungen zu beenden, bedarf es folgender weiterer Korrekturen des § 104a AufenthG-E:

a) Stichtagsregelung

Laut Koalitionsvertrag soll das Chancen-Aufenthaltsrecht der bisherigen Praxis der Kettenduldungen entgegengesetzt werden. Dieser Gedanke wird auch in der Entwurfsbegründung aufgenommen. Dort heißt es: „Die bisherige Praxis der Erteilung von sogenannten „Kettenduldungen“ ist integrationshemmend und verursacht bei den zuständigen Behörden hohen Aufwand. Es sollen positive Anreize für die Integration und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige Menschen soll verlässlicher werden, wenn diese bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen. Durch das mögliche Hineinwachsen in ein Aufenthaltsrecht soll im Ergebnis auch die hohe Zahl der Geduldeten deutlich reduziert, und die Ausländerbehörden sollen von der immer wieder erforderlichen Verlängerung von Duldungen entlastet werden.“

Um diese Ziele dauerhaft zu erreichen, bedarf es eines stichtagsunabhängigen Chancen-Aufenthaltsrechts, um der Praxis der Kettenduldungen und der damit verbundenen Schwierigkeiten für die Betroffenen sowie dem Aufwand für die Ausländerbehörden auch in Zukunft etwas entgegenzusetzen.

Der Stichtag 1. Januar 2022 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Hilfsweise sollte, angesichts der Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren, zumindest anstelle des 1. Januars 2022 der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes als Stichtag festgelegt werden.

b) Rechtsanspruch statt Ermessen bzw. Regelerteilung

Entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrags muss bei Vorliegen der vorgesehenen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E bestehen. Der Gesetzesentwurf sieht

hingegen nur einen Regelerteilungsanspruch vor, der erheblichen Spielraum für die Annahme von atypischen Fällen öffnet, die eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verhindern würde. Daneben liegt ein Absehen von der Erteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG, wenn ein vorausgehender Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, ebenfalls im Ermessen der Ausländerbehörde.

In § 104c Abs. 1 S. 1 ist folglich das Wort „soll“ durch „ist“ und die Wörter „erteilt werden“ durch „zu erteilen“ zu ersetzen. In § 104c Abs. 3 S. 1 ist das Wort „kann“ durch „ist“ zu ersetzen.

c) Verlängerung

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt wird. Dieses Jahr soll dazu dienen, insbesondere die Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung sowie der Identitätsklärung nachzuholen, um im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a und b AufenthG zu erlangen. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Die fehlende Verlängerungsoption dürfte in der Praxis dazu führen, dass ein beachtlicher Teil der vom Chancen-Aufenthaltsrecht eigentlich Begünstigten voraussichtlich nach einem Jahr zurück in die Duldung fallen wird. Denn nicht allen Menschen wird es gelingen, innerhalb von 12 Monaten sämtliche Voraussetzungen der §§ 25a und b AufenthG zu erfüllen.

Insbesondere die Identitätsklärung, sowie die für die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 25a und b AufenthG zusätzlich erforderliche Erfüllung der Passpflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) können in der Praxis deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. In der Regel bedarf es für die Passausstellung zunächst der Vorlage von anderweitigen Identitätsdokumenten, die häufig erst noch über Dritte im Herkunftsstaat beschafft werden müssen. Je nach Herkunftsland und individueller Situation nimmt allein die Beschaffung der notwendigen Identitätsdokumente einen gewissen Zeitraum in Anspruch. Dies hängt zum einen von dem Meldewesen in den jeweiligen Herkunftsstaaten ab. Zum anderen auch davon, ob die Person noch über Kontakte zu Verwandten oder Bekannten im Herkunftsland verfügen oder eine*n Vertrauensanwält*in beauftragen müssen.

Für die Passbeantragung selbst ist dann eine Terminvereinbarung bei der jeweiligen Botschaft erforderlich. Auf die Terminvergabe haben die betroffenen Personen keinen Einfluss. Auch die Bearbeitungsdauer der Passanträge unterscheidet sich von Botschaft zu Botschaft, sodass der gesamte Prozess der Identitätsklärung bis zur tatsächlichen Aushändigung des Passes in vielen Fällen mehr als 12 Monate betragen kann.

Auch der (unfreiwillige) Verlust des Arbeitsplatzes, kurz vor Ablauf des einen Jahres, ist in der Praxis durchaus denkbar.

Und schließlich wird auch die Erlangung der erforderlichen Deutschkenntnisse innerhalb eines Jahres für viele schwer erreichbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn weiterhin kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht. Hinzu kommt, dass im Hinblick auf die erforderliche Lebensunterhaltssicherung der

Sprachkurs neben einem Vollzeitjob und möglicherweise der Kinderbetreuung absolviert werden muss.

Um sicherzustellen, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht der bisherigen Praxis der Kettenduldungen tatsächlich etwas entgegengesetzt, ist eine zumindest einmalige gesetzliche Verlängerungsoption in § 104c AufenthG-E zu schaffen. Insbesondere, wenn Personen alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben und in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, dass sie die Voraussetzungen der §§ 25a und b AufenthG erfüllen werden.

d) Straffälligkeitsgrenzen

Es ist zu begrüßen, dass jugendstrafrechtliche Verurteilungen, die nicht auf Jugendstrafe lauten, im Regierungsentwurf nunmehr beim Ausschluss von Chancen-Aufenthaltsrecht nicht berücksichtigt werden. Und auch die Streichung der sog. Sippenhaft begrüßen wir ausdrücklich. Der Ausschluss von Menschen mit strafrechtlichen Verurteilungen ist in § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E jedoch weiterhin deutlich restriktiver gefasst als in den §§ 25a und 25b AufenthG. Ausgeschlossen sind demnach sämtliche Personen, die wegen einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bzw. bei Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Aufenthalts- oder Asylgesetz von bis zu 90 Tagessätzen unschädlich sind.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist hingegen nur dann gesetzlich ausgeschlossen, wenn die Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten bzw. einer Jugendstrafe ohne Bewährung von mind. einem Jahr verurteilt worden ist.

§ 25a Abs. 1 AufenthG beinhaltet zudem keinen expliziten Ausschlussgrund bei strafrechtlichen Verurteilungen. Hier wird ein möglicher Ausschluss von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an straffällig gewordene junge Menschen über die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG geregelt. Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis im Regelfall nicht erteilt werden, wenn ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt.

Da § 104c AufenthG-E als eine Art Vorstufe zu den §§ 25a und b AufenthG konzipiert ist, erschließt sich dieser restriktivere Ausschluss von Personen mit strafrechtlichen Verurteilungen nicht. Analog zu dem Versagungsgrund in § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist in § 104c AufenthG-E die Straffälligkeitsgrenze mit Blick auf das Chancen-Aufenthaltsrecht anzupassen.

Darüber hinaus sollten aufgrund einer Gesamtwürdigung der Schwere und des Charakters der Tat sowie des bisherigen Lebenslaufs bzw. der zu erwartenden Lebensperspektive ausnahmsweise die Erteilung eines Chancenaufenthaltsrechts trotz Überschreitens der jeweiligen Strafgrenze ermöglichen, wie es etwa der Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE vorsieht.¹⁰

¹⁰ Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Erleichtertes Bleiberecht, BT-Drucksache 20/1851.

e) Identitätstäuschung oder Falschangaben in der Vergangenheit

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde begrüßenswerter Weise im Vergleich zum Referentenentwurf präzisiert. So sollen nur vorsätzlich und wiederholt gemachte Falschangaben oder Täuschungen in der Vergangenheit, die weiterhin (also in der Gegenwart) die Abschiebung verhindern, ein möglicher Ausschlussgrund für die Anwendung des § 104c AufenthG sein.

Um möglichen künftigen Praxisproblemen entgegen zu wirken, ist der im Koalitionsvertrag nicht vorgesehene Ausschlussgrund jedoch gänzlich zu streichen. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Bundesratsausschusses AIS vom 5.9.2022, BR-Drs. 367/1/22, Nr. 15.

So ist uns aus der Beratungspraxis zu § 25b AufenthG bekannt, dass zahlreiche Ausländerbehörden selbst bei Täuschungshandlungen in der Vergangenheit, die nicht mehr zu einem Abschiebungshindernis in der Gegenwart führen, von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis absehen. Um dies zu verhindern, sollte neben der Einführung eines gesetzlichen Anspruchs (sog. „Ist-Regelung“) auch der vorliegende Ausschlussgrund gestrichen werden. § 104c AufenthG soll gerade einen Anreiz darstellen, um die tatsächliche Identität offenzulegen. Dies wird aber nicht erfolgen, wenn die Betroffenen weiterhin fürchten müssen, in diesem Fall keine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, sondern mit der Abschiebung rechnen zu müssen. Zumindest muss durch die Ergänzung des Wortes „nachweislich“ klargestellt werden, dass die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast dafür hat, dass die Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit unzutreffend sind oder eine Täuschung hierüber vorliegt.¹¹

f) Kein Wechsel und keine Fiktionswirkung bei Antrag auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis

Mit § 104c Abs. 3 S. 4 AufenthG-E wird klargestellt, dass der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG bereits während des einjährigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E möglich ist. Diese Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erschließt sich nicht, weshalb in dieser Zeit der Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen sein soll. Gleiches gilt für die Regelung des § 104c Abs. 3 S. 5 AufenthG-E, wonach im Falle der Beantragung einer anderen Aufenthaltserlaubnis als der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a und b AufenthG die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen wird. Diese Abweichung von der sonst üblichen Systematik des AufenthG ist nicht nachvollziehbar. Sofern Personen während des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis auf Probe die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erfüllen sollten, besteht die Gefahr, dass die Personen nach einem Jahr in die Duldung fallen, obgleich sie die Voraussetzungen für ein anderweitiges Aufenthaltsrecht erfüllen und dieses rechtzeitig beantragt haben. Insbesondere vor dem Hintergrund der starken Auslastungen der Ausländerbehörden und der damit verbundenen langen Wartezeiten ist es nicht hinnehmbar, dass die Personen in diesen Fällen in eine

¹¹ So auch die Rechtsprechung bei Arbeitsverboten, vgl. etwa OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.8.2006 – 7 MW 36/06 – asyl.net M8720.

Duldung zurückfallen. Das in der Entwurfsbegründung gewählte Konstrukt, in Fällen, in denen sowohl die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG als auch für eine andere Aufenthaltserlaubnis vorliegen, für eine logische Sekunde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG zu erteilen, um dann sogleich die andere Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (S. 49), ändert daran nichts. Zum einen werden Personen, die die Voraussetzungen der §§ 25a und b AufenthG (noch) nicht erfüllen, hiervon nicht erfasst. Zum anderen verkompliziert dieses Konstrukt den nahtlosen Übergang in eine andere Aufenthaltserlaubnis und dürfte mit erheblichem Mehraufwand für Ausländerbehörden und Betroffene einhergehen.

§ 104c Abs. 3 S. 4 und 5 AufenthG-E sind daher ersatzlos zu streichen.

g) Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Familienangehörige

Der Einbezug der Kernfamilienangehörigen unabhängig von der eigenen Voraufenthaltszeit ist zu begrüßen. Begrüßenswert ist insbesondere auch der Einbezug volljähriger Kinder, sofern diese bei Einreise minderjährig gewesen sind und noch in häuslicher Gemeinschaft mit dem stammberechtigten Elternteil leben.

Allerdings ist die Regelung des § 104c Abs. 2 S. 1 AufenthG-E restriktiver gefasst als die Regelung zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen nach § 25b Abs. 4 AufenthG. Während § 25b Abs. 4 AufenthG das Bestehen einer „familiären Lebensgemeinschaft“ voraussetzt, wird beim Chancen-Aufenthaltsrecht eine „häusliche Lebensgemeinschaft“ gefordert.

Im Unterschied zur häuslichen Lebensgemeinschaft, welche das gemeinsame Zusammenwohnen in einer Wohnung voraussetzt, können bei einer familiären Lebensgemeinschaft ausnahmsweise auch Fallkonstellationen berücksichtigt werden in denen die Familienangehörigen nicht in einer Wohnung leben. Entscheidend ist vielmehr, dass trotz getrennter Wohnungen eine familiäre Beistands- und Betreuungsgemeinschaft besteht. Dies kann zum Beispiel bei berufs- oder ausbildungsbedingten räumlichen Trennungen der Fall sein. In der Praxis betrifft dies aber vor allem auch Kinder von getrenntlebenden Eltern, die bei einem Elternteil wohnen und dennoch eine familiäre Lebensgemeinschaft zum anderen Elternteil pflegen. Bei geduldeten Familien, die in der Vergangenheit (fluchtbedingt) zeitlich versetzt nach Deutschland eingereist sind, kann es zudem aufgrund von Wohnsitzauflagen zu Fallkonstellationen kommen, in denen die Familien über längere Zeit räumlich getrennt leben müssen.

Vor diesem Hintergrund ist auch in § 104c Abs. 2 AufenthG-E, wie bei § 25b Abs. 4 AufenthG, auf eine familiäre Lebensgemeinschaft abzustellen.

8. Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Die Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, die 2020 nur befristet in Kraft gesetzt wurden (§§ 16d Abs. 4 Nr. 2, 17 Abs.1 und 20 Abs. 1 AufenthG), sollen entfristet und dauerhaft anwendbar bleiben.

Die vorgesehene Entfristung dieser Maßnahmen begrüßt der Paritätische ausdrücklich.

Darüber hinaus braucht es bereits jetzt weiterer im Koalitionsvertrag vorgesehener Maßnahmen, die der vorgesehene Gesetzentwurf missen lässt, um den angestrebten Richtungswechsel der neuen Regierung konsequent anzugehen:

- Streichung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG), da diese durch das damit einhergehende Arbeitsverbot und die Nichtanrechenbarkeit der Voraufenthaltszeiten ein Bleiberecht und somit das Ende von Kettenduldungen verhindert.
- Einführung einer Regelung, mit der die Klärung der Identität um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitert wird.
- Streichung bestehender Arbeitsverbote für alle Asylsuchenden, Geduldeten und Inhaber*innen humanitärer Aufenthaltstitel, da diese die soziale und ökonomische Teilhabe verhindern.
- Regelungen zum Familiennachzug. Dabei ist essentiell, dass für subsidiär Geschützte die Rechtslage aus dem Jahr 2015 wiederhergestellt wird und diese Menschen denselben Rechtsanspruch auf Familiennachzug haben wie Flüchtlinge, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden. Nähere Ausführungen zum Thema Familiennachzug können Sie unserem Forderungspapier entnehmen, welches wir anlässlich des Weltkindertages mit einem breiten Bündnis verabschiedet haben: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Erkl%C3%A4rung_Familiennachzug_Weltkindertag_2022_final_mit_Logos.pdf
- Korrektur zahlreicher Gesetzesverschärfungen während der letzten Legislaturperiode im Kontext Abschiebungen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung medizinischer Abschiebungshindernisse bei psychischen Erkrankungen. Konkrete Forderungen hierzu finden Sie in unserem [Appell an die neue Bundesregierung „Menschenrechte achten – uneingeschränkter Zugang zur Gesundheitsversorgung gewähren und von Krieg, Folter und Flucht traumatisierte Menschen vor Abschiebung schützen](#).¹²

Berlin, 24. November 2022

Kerstin Becker

Paritätischer Gesamtverband, Abteilung Migration und Internationale Kooperation

Kontakt: asyl@paritaet.org, Telefon: 030-24636-431

¹² Siehe hierzu auch den Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE „Keine Abschiebungsoffensive – Für ein wirksames Bleiberecht“, BT-Drucksache 20/3973.